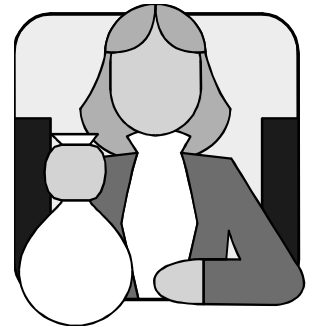


# Schenkungen

## Was ist eine „Schenkung“?

Eine Schenkung liegt vor, wenn

- eine **Zuwendung** bei der oder dem Beschenkten zu einer **Vermögensvermehrung** führt und
- diese Zuwendung **unentgeltlich** ist.



Ob die Zuwendung als „unentgeltlich“ angesehen wird, hängt davon ab, ob die beschenkte Person einen **Rechtsanspruch** auf die Zuwendung hatte. Weiterhin ist entscheidend, ob die beschenkte Person eine angemessene oder ausreichende **Gegenleistung** dafür erbracht hat.

Eine Zuwendung kann sowohl als Geldleistung oder als Sachwert geschehen. Auch der Verzicht auf ein Recht, das einer Person zusteht (wie z.B. ein vertraglich vereinbartes Altenteilsrecht) gilt als Schenkung.

Die rechtliche Grundlage der Schenkung ergibt sich aus § 516 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

## Unter welchen Voraussetzungen kann die Rückgabe einer Schenkung verlangt werden?

Es gibt folgende Voraussetzungen dafür, dass das Sozialamt die Rückgabe einer Schenkungen verlangen darf. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus § 528 BGB.

1. Die schenkende Person kann ihren eigenen angemessenen Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen. Das ist immer dann der Fall, wenn sie **Sozialhilfe** nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - erhält.
2. Zwischen der Schenkung und dem Eintritt der „Verarmung“ dürfen nicht mehr als zehn Jahre vergangen sein.

## **Wann ist der Anspruch auf Rückgabe der Schenkung ausgeschlossen?**

Eine Rückforderung der Schenkung ist ausgeschlossen, wenn

- mehr als zehn Jahre zwischen der Schenkung und dem Eintritt der Verarmung liegen

oder

- die beschenkte Person nicht mehr über das Geschenk verfügt (dies wird auch als „Entreicherung“ bezeichnet)

oder

- die Schenkung aufgrund einer sittlichen Pflicht erfolgt ist (dies nennt man auch „Anstandsschenkung“, die z.B. zu Geburt, Taufe oder Hochzeit stattfinden können).

### **Wichtig:**

Wenn die beschenkte Person nicht mehr über das Geschenk, aber noch über dessen Wert verfügt, kann trotzdem ein Anspruch auf Rückforderung bestehen! Dies gilt zum Beispiel, wenn die beschenkte Person geschenktes Grundvermögen verkauft und den Verkaufserlös angespart hat. Übrigens gilt das auch, wenn die beschenkte Person ein Geldgeschenk zum Kauf einer Sache verwendet hat, die sie sich auch ohne das erhaltene Geschenk gekauft hätte - wenn sie also durch das Geschenk ihr eigenes Geld gespart hat.

## **Warum interessiert sich das Sozialamt für Schenkungen, die zurückliegen?**

Das Sozialamt kommt in dem Augenblick ins Spiel, wenn die Schenkerin oder der Schenker durch den dauerhaften Einzug in eine Pflegeeinrichtung nicht mehr in der Lage ist, die entstehenden Heimkosten zu tragen. In diesem Fall muss die Schenkerin oder der Schenker Sozialhilfeleistungen zur Deckung der Heimkosten beanspruchen.

Personen, die Sozialhilfe beziehen, sind gesetzlich verpflichtet, nicht nur ihr Einkommen und Vermögen, sondern auch alle verwertbaren Rechte zur Deckung des Hilfebedarfs zu nutzen. Wenn die hilfebedürftige Person also einen Anspruch auf Rückgabe einer Schenkung hat, muss sie den Wert des Geschenks von der beschenkten Person zurückfordern.

Die Rückforderung der Schenkung nimmt das Sozialamt den hilfebedürftigen Personen üblicherweise ab. Der Anspruch auf Rückforderung leitet das Sozialamt auf sich über und übernimmt damit auch die Fähigkeit, den Anspruch direkt gegenüber den beschenkten Personen geltend zu machen und somit den Wert des Geschenks zurückzufordern.

## **In welcher Form muss das Geschenk zurückgegeben werden?**

Zur Deckung der Heimkosten wird Geld benötigt, das an die Pflegeeinrichtung gezahlt wird. Deshalb muss der Wert des Geschenks in Geldform erstattet werden, auch wenn die Zuwendung vorher als Sachwert erfolgt ist. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

1. die beschenkte Person erstattet der hilfebedürftigen Person den Gesamtwert der Schenkung in einer Summe

oder

2. die beschenkte Person erstattet dem Sozialamt den monatlichen Nettihilfeaufwand, also die Kosten, die das Sozialamt nach Abzug aller Einkünfte der hilfebedürftigen Person an das Pflegeheim überweist. Dies gilt so lange, bis der Wert des Geschenks abgegolten ist.

### **Hinweis:**

Sofern keine Einigung darüber erzielt werden kann, ob und in welcher Höhe eine Schenkung vorliegt, kann beim zuständigen Familiengericht eine Klage darüber eingereicht werden.